

Informationspflicht zur Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)



Die DSGVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese stärkt die Rechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Die Wahrung der Transparenz bei der Datenverarbeitung ist für uns von besonderer Bedeutung. Hiermit kommen wir Ihrem Informationsanspruch nach.

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit	Die DSGVO als auch insbesondere das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und die Abgabenordnung (AO) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen: Soweit es zur Durchführung des SGB XII bzw. zur Ermittlung der für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet. Zudem werden personenbezogene Daten zu Statistikzwecken anonymisiert verarbeitet.
Verantwortlichkeit für die Datenerhebung	Landratsamt Hof Schaumbergstraße 14 95032 Hof Tel. 09281/57-0 E-Mail: poststelle@landkreis-hof.de
Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten	Gesellschaft für Kommunalinterne Dienstleistungen mbH für den Landkreis Hof Schaumbergstr. 14 95032 Hof Tel. 09281/57-150 E-Mail: datenschutz@landkreis-hof.de
Zweck und Notwendigkeit der Datenverarbeitung; Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten; Herkunft der Daten	1. Datenerhebung bei den betroffenen Personen Die Angaben im Sozialhilfeantrag sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung nicht aber deren Höhe geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DSGVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung). 2. Datenerhebung bei anderen Stellen Der Sozialhilfeträger kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b DSGVO i. V. m. §§ 67 ff SGB X, SGB XII, Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie spezialgesetzlichen Regelungen) personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Beispielsweise bei anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Deutsche Rentenversicherung, Krankenkassen, Agentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Wohngeldstelle, Unterhaltsvorschussstelle, Ämter für Ausbildungsförderung) nach §§ 3, 67 ff SGB X, inwieweit z. B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht, anderen Stellen (z. B. Arbeitgebern und sonstigen Dienststellen) hinsichtlich zwischen diesen und den betroffenen Personen bestehenden Rechtsverhältnissen und bei anderen Personen (z. B. unterhaltspflichtigen Eltern oder früheren/getrenntlebenden Ehepartnern) im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen nach § 117 SGB XII, beim Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X und insbesondere bei selbständig tätigen Betroffenen zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid nach § 31a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bzw. Nr. 2 AO Darüber hinaus können unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch aus weiteren Quellen bezogen werden wie z. B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw. 3. Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB XII wird ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Leistungsempfänger, auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführt (§ 118 SGB XII). Es darf z. B. abgeglichen werden, ob während des Leistungsbezuges Arbeitslosengeld II oder Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung gezahlt werden oder ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht. Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b AO. Verdachtsfälle auf Betrug werden grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft angezeigt. 4. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt. 5. Mitwirkungspflichten, Auskunftspflichten und Folgen der Nichtbeachtung Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I. Demnach hat jeder, der Sozialleistungen beantragt, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des

zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Hierzu zählen auch Gesundheitsdaten, insbesondere, wenn diese zur Feststellung, ob die medizinischen Voraussetzungen des § 41 Abs. 3 SGB XII vorliegen, erforderlich sind. Insoweit diesbezüglich die Notwendigkeit besteht, dass nach § 45 Satz 1 SGB XII ein Ersuchen an den nach § 109a Abs. 2 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB VI) zuständigen Rentenversicherungsträger ergeht, ergibt sich aus § 67a Abs. 2 SGB X i. V. m. § 45 SGB XII des Weiteren die Befugnis, entsprechende Gesundheitsdaten bei den in § 35 SGB I genannten Stellen zu erheben und nach § 76 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 SGB X an den Rentenversicherungsträger zu übermitteln. Im Übrigen erwirkt eine dahingehende Entbindung von der Schweigepflicht, dass Ärzte und Angehörige anderer Heilberufe nach § 100 Abs. 1 Nr. 2 SGB X befugt und verpflichtet sind, Gesundheitsdaten des Leistungsempfängers an die erhebende Stelle zu übermitteln. Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 SGB I nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind (§ 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I).

6. Online-Terminreservierung für Besucher

Der Besucher kann über einen Online-Kalender einen Termin reservieren bzw. eine Buchungsanfrage an die zuständige Behörde stellen.

Rechtsgrundlagen

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Art. 4 Nr. 2 DSGVO, § 67a ff SGB X, §§ 117 und 118 SGB XII, Art. 4 Abs. 1 BayDSG.

Übermittlung an ein Drittland/ eine Internationale Organisation

Eine Übermittlung der verarbeiteten Daten an ein Drittland oder eine Internationale Organisation ist nicht vorgesehen.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Hof so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Bearbeitung und Dokumentation des jeweiligen Vorgangs erforderlich ist.

Nach dem Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen betragen diese für die Leistungen der Sozialhilfeverwaltung 10 Jahre. Die Frist beginnt mit Ende des Jahres in welchem der Vorgang abgeschlossen ist.

Die Speicherung der erhobenen personenbezogenen Daten im Terminbuchungssystem beträgt einen Monat. Die personenbezogenen Daten werden einen Tag nach Ablauf des vereinbarten Termins anonymisiert. Zuordnungen der verbleibenden Daten zu Ihrer Person sind ab diesem Zeitpunkt auch unter Heranziehung zusätzlicher Informationen nicht möglich.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de> entnehmen.

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe Verantwortlichkeit für die Datenerhebung) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Zur Ausübung des offiziellen Auftrags der Behörde kann eine rechtliche Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten bestehen. Bei einer Nichtbereitstellung auf den verfügbaren Wegen kann eine Bearbeitung ihres Anliegens nicht durchgeführt werden. Der Antragsteller ist verpflichtet gemäß §§ 60 bis 69 SGB I bei der Antragsstellung auf Sozialleistungen mitzuwirken. Die Auskunftspflicht Dritter ergibt sich u. a. aus § 117 SGB XII.

Bitte beachten Sie, dass dieses Dokument aktualisiert wird, wenn sich z.B. die rechtliche Ausgangslage ändert oder aus anderen Gründen Neubewertungen erforderlich sind. Diese Datenschutzzinformation gilt in der jeweils zuletzt durch das Landratsamt Hof veröffentlichten Fassung.